

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Dr. JUNGHANS Medical GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten der Dr. JUNGHANS Medical GmbH ("folgend DR. JUNGHANS") erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder kein ausdrücklicher Bezug auf diese Bedingungen genommen wird. Abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden

§ 2 Vertragsabschluss

Rechtsverbindliche Aufträge müssen auf DR. JUNGHANS Formularen erteilt sein.

Angebote auf abweichenden Formularen, insbesondere Lieferantenformularen sind unverbindlich, es sei denn, es erfolgt eine ausdrückliche schriftliche Erklärung von DR. JUNGHANS zur Annahme eines solchen Angebotes.

Lieferkonditionen, Liefermengen und Lieferzeitpunkt für die von dem Lieferanten zu liefernden Artikel werden jeweils in Einzelaufträgen zwischen DR. JUNGHANS und dem Lieferanten festgelegt.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten für die Einzelaufträge diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der Lieferant verpflichtet sich, auf unser Verlangen eine Auftragsbestätigung zu erteilen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 3 Werktagen an, so kann DR. JUNGHANS die Bestellung widerrufen. Vom Lieferanten vorgenommene Änderungen und Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Nach Aufforderung sind DR. JUNGHANS unentgeltlich Muster, Farb-, Qualitätsproben und digitale Farbfotos (300 dpi) zur Verfügung zu stellen. Angebote auf abweichenden Formularen, insbesondere Lieferantenformularen sind unverbindlich, es sei denn, es erfolgt eine ausdrückliche schriftliche Erklärung von DR. JUNGHANS zur Annahme eines solchen Angebotes.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen – Ausschluss der Abtretung

- Wir erwarten eine gesetzeskonforme Rechnungslegung auf Basis der vereinbarten Preise und Konditionen. Bei einer wesentlichen Störung sind wir berechtigt einen Kostenausgleich für den daraus resultierenden Mehraufwand zu fordern.
- Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- Soweit nichts anderes vereinbart, schließt der vereinbarte Preis die Registrierungs-/ Lizenzierungsgebühren nach VerpackG ein. Der Preis schließt auch die Entsorgungsgebühren/-kosten nach ElektroG und BattG ein. Ein gesonderter Ausweis auf der Rechnung wird nicht akzeptiert.
- Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bezahlen wir den Kaufpreis nach Lieferung der Ware und Erhalt (Posteingang) der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung innerhalb von 60 Tagen netto durch Überweisung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang ziehen wir vom Rechnungsbetrag ein Skonto von 3% ab.

- Je Bestellauftrag ist eine Rechnung zu erstellen. Sammelrechnungen werden ausschließlich nach vorhergehender Absprache akzeptiert.
- Auf allen Rechnungen des Lieferanten sind in Maschinenschrift anzugeben:
 - DR. JUNGHANS Bestellnummer**
 - Name & Anschrift des leistenden Unternehmens
 - Name & Anschrift des Leistungsempfängers
 - Termin der Lieferung oder Leistung
 - Menge und Bezeichnung der gelieferten Produkte
 - Einzelpreis je Mengeneinheit
 - Die ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Netto-Beträge
 - Die jeweils darauf entfallenden Steuer-Beträgen
 - Im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis auf diese
 - Gewährte Rabatte (Artikelgenau)
 - Ausstellungsdatum (= Rechnungsdatum)
 - Eine einmalig vergebene Rechnungsnummer
 - Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Ausstellers

Fehlen diese Angaben ganz oder teilweise, ist DR. JUNGHANS berechtigt, die Rechnung mit Aufforderung zur Vervollständigung an den Lieferanten zurückzusenden. Unterlässt der Lieferant die vorgenannten Angaben, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung der Rechnung und Anweisung der rechnungsbegleichenden Zahlung nicht von DR. JUNGHANS zu vertreten. Die 30-tägige Frist für Skontoabzug beginnt erst an dem Tage, an dem alle von uns geforderten Angaben vorliegen.

- Rechnungen, auf denen andere Mengen, als vom Lager der DR. JUNGHANS quittiert, angegeben sind, müssen vor Bearbeitung und Begleichung berichtigt werden.
- Bei Auslandszahlungen gehen die lieferantenseitigen Bankgebühren zu Lasten des Lieferanten.
- Vom Lieferanten zu fertigende Muster oder Gegenmuster sind als notwendiger Teil dessen Angebotes nicht gesondert berechenbar; Muster und Gegenmuster gehen als Kontrollmittel in das Eigentum von DR. JUNGHANS über. Vom Lieferanten zu fertigende Muster sind DR. JUNGHANS frachtfrei zu liefern. Soweit DR. JUNGHANS Muster zu fertigen oder übergeben hat, liefert DR. JUNGHANS diese ebenfalls frachtfrei an den Lieferanten.
- Jegliche Abtretung von Forderungen des Lieferanten wird hiermit ausgeschlossen.

§ 4 Liefertermine – Lieferverzug - Höhere Gewalt

1. Der vereinbarte Liefertermin ist bindend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Der Lieferant wird DR. JUNGHANS unverzüglich schriftlich über Grund und voraussichtliche Dauer einer Verzögerung in Kenntnis setzen, sobald erkennbar wird, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann.
2. Mit Überschreiten des Liefertermins tritt Verzug ein, es sei denn, der Lieferant hat die Überschreitung nicht zu vertreten.
3. Bei Überschreitung der vereinbarten Lieferfristen, sofern es sich nicht um vereinbarte Fixtermine handelt, setzt DR. JUNGHANS dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Leistet der Lieferant auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht, ist DR. JUNGHANS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu fordern.
4. Bei vom Lieferanten verschuldeter Nichteinhaltung von vereinbarten Fixterminen kann DR. JUNGHANS ohne Nachfristsetzung vom Kaufvertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
5. Wird von den Lieferanten früher als am vereinbart Tag angeliefert, ist DR. JUNGHANS berechtigt ein Lagergeld in Höhe von 15,00 € pro Palette und Tag zu erheben und bei der Regulierung der Rechnung in Abzug zu bringen oder – nach Wahl von DR. JUNGHANS– die Annahme der Ware zu verweigern. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis offen, dass Lagerkosten in dieser Höhe nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind, mit der Folge einer entsprechenden Reduktion des Lagergelds.
6. Bei (vom Lieferanten verschuldeten) Verzug, insbesondere bei Aktionsware, und/oder nicht mustergetreuer und/oder abweichender Qualitätsspezifikation und/oder nicht gesetzeskonformer und/oder unvollständiger Lieferung, ist DR. JUNGHANS unabhängig von § 4 Abs. 3 und 4 berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Bestellwertes der betreffenden Menge (ohne USt.) je angefangener Woche geltend zu machen, insgesamt jedoch nicht mehr als 20% des Bestellwertes der Fehlmenge. DR. JUNGHANS ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen, sofern noch Interesse an der Lieferung der Ware besteht. Nach fruchtlosem Ablauf einer von DR. JUNGHANS dem Lieferanten gesetzten angemessenen Nachfrist hat DR. JUNGHANS statt der Erfüllung das Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag, im Falle der Nichteinhaltung von vereinbarten Fixterminen ohne Nachfristsetzung. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, zum Beispiel der Ersatz von bereits getätigten Werbeaufwendungen, bleiben vorbehalten. Weist der Lieferant nach, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, so ermäßigt sich die vorgenannte Vertragsstrafenpauschaleentsprechend.
7. DR. JUNGHANS verpflichtet sich, den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme oder endgültiger Verweigerung der Annahme der Lieferung, zu erklären. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen der Pflichtverletzung bleibt vorbehalten, wobei die Vertragsstrafe auf mögliche Schadensersatzansprüche angerechnet wird.
8. Bei mehrfach wiederholtem (vom Lieferanten verschuldetem) Lieferverzug in zeitlich kurzem Abstand zueinander kann DR. JUNGHANS nach vorheriger erfolgloser Abmahnung des Lieferanten von den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten weiteren Kaufverträgen mit dem Lieferanten zurücktreten.
9. Teillieferungen sind grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, sie werden von DR. JUNGHANS ausdrücklich akzeptiert.
10. Bei Minderlieferungen, d.h. Lieferungen von weniger als der vertraglich festgelegten Liefermenge, ist DR. JUNGHANS, nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist und nach eigener Wahl, zu Deckungskäufen hinsichtlich der Fehlmenge berechtigt, sofern dies dem Lieferanten nach den Umständen des Einzelfalls zumutbar ist, der Deckungskauf diesem mit der Nachfristsetzung angedroht wurde und der Lieferant vor dem Deckungskauf von der DR. JUNGHANS entsprechend unterrichtet wird. Ansprüche nach § 4 Abs. 6 bleiben unberührt. Soweit DR. JUNGHANS von diesem Recht keinen Gebrauch macht, stehen DR. JUNGHANS die gesetzlichen Rechte wegen der Minderlieferung ungekürzt zu. Bei vereinbarten Fixgeschäften ist die Nachfristsetzung entbehrlich.
11. Überlieferungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Kommt es dennoch zu vom Lieferanten zu vertretenden Überlieferungen, ist DR. JUNGHANS berechtigt, diese einzubehalten, ohne hierfür eine Vergütung an den Lieferanten zu leisten oder – nach Wahl von DR. JUNGHANS– die Mehrmengen an den Lieferanten zurückzusenden, wobei die Kosten der Rücksendung und der hierbei anfallenden Handlingskosten in Höhe von 3 % des Bestellwertes der Mehrmenge in Rechnung gestellt bzw. von der Rechnung des Lieferanten in Abzug gebracht werden.
12. Mit Übergabe (Wareneingang) erwirbt DR. JUNGHANS unmittelbar Eigentum an der gelieferten Ware. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird nicht anerkannt.

§ 5 Gefahrenübergang - Anlieferung – Verpackung der Ware

1. Die Gefahr geht bei DDP (Delivered Duty Paid)-Aufträgen (frei Haus) mit Passage der Laderampe an der Empfangsstelle und Gegenzeichnung des Lieferscheins auf DR. JUNGHANS über. Bei FOB (Free On Board)-Aufträgen erfolgt der Gefahrübergang bei Passage der Schiffsreile des von DR. JUNGHANS genannten Seefrachtspediteurs.
2. Die Anlieferung und Verpackung der Ware bestimmt sich nach dem Dr. JUNGHANS Logistik-Handbuch, auf welches insgesamt Bezug genommen wird (www.dr-junghans.de/Lieferanteninformationen).

Missachtet der Lieferant das Dr. JUNGHANS Logistik-Handbuch oder erfüllt er seine Verpflichtungen zur Entladung nicht, so stehen DR. JUNGHANS die gesetzlichen Ansprüche zu. Durch Missachtung der Vorgaben anfallender Arbeitsaufwand wird mit 23,00€ zzgl. MwSt. pro angefangener Stunde und Mitarbeiter berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unbenommen. Dem Lieferanten bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, mit der Folge einer entsprechenden Reduktion der Vergütung des Arbeitsaufwands von DR. JUNGHANS.

§ 6 Qualitätsstandards

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferten Waren den geltenden nationalen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und den Bestimmungen des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) entsprechen. Er garantiert darüber hinaus, dass die von ihm gelieferte Ware keine Bestandteile und/oder Stoffe enthält, die in Deutschland nicht verkehrsfähig sind und/oder gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte überschreiten und/oder nicht dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Die Empfehlungen des Bundesinstituts für Risikobewertung sind bindend. Des Weiteren sind die jeweils einschlägigen, gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen einzuhalten sowie die besonderen, vertraglich vereinbarten Qualitätsmindestanforderungen, sofern bereitgestellt.
2. Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche in der Bundesrepublik Deutschland für die Ware geltenden Anzeige-, Registrierungs-, und Dokumentationspflichten erfüllt sind und weist dieses Dr. JUNGHANS auf Anforderung unmittelbar und in geeigneter Form nach.
3. Der Lieferant prüft in angemessener Weise und Häufigkeit die von ihm gelieferten und ggf. hergestellten Waren vor der Auslieferung auf Einhaltung der für diese geltenden gesetzlichen Vorschriften und steht hierfür ein.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, für die Bundesrepublik Deutschland relevante, auf eine gesetzliche Bestimmung basierende Produktdokumentation (zum Beispiel EU-Sicherheitsdatenblatt, EU-Konformitätserklärungen, etc.) unaufgefordert, spätestens zum Zeitpunkt der Warenlieferung oder unmittelbar nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Er steht dafür ein, dass diese den jeweils geltenden formellen Bestimmungen genügt.
5. Der Lieferant verpflichtet sich auf Anforderung alle dem Nachweis der Verkehrsfähigkeit dienlichen Informationen Dr. JUNGHANS unmittelbar zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere im Fall behördlicher Anordnungen, bei begründeten Zweifeln an der Verkehrsfähigkeit der Ware oder sofern diese vorab definierter Bestandteil des Vertragsverhältnisses sind.
6. Der Lieferant mit Firmensitz im EWR verpflichtet sich betreffend der an DR. JUNGHANS gelieferten Waren inklusive Verpackungen, die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) einzuhalten. Er versichert insbesondere, dass die gelieferten Waren/Erzeugnisse und deren Verpackungen keine Stoffe der jeweils aktuellen Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs.1 der Verordnung in einer Menge über 0,1 % Massenprozent (SVHC-Stoffe) enthalten.
7. Der Lieferant muss DR. JUNGHANS insbesondere unaufgefordert darüber informieren, wenn in den gelieferten Waren/Erzeugnissen und deren Verpackungen ein SVHC-Stoff in einer Menge über 0,1 Massenprozent enthalten ist.
8. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche an DR. JUNGHANS gelieferte Stoffe selbst oder von Vorlieferanten registrieren zu lassen, sofern ihn Registrierungsspflichten nach der REACH-Verordnung treffen. Ist der Lieferant nach der REACH-Verordnung selbst nicht registrierungspflichtig, verpflichtet er seine Vorlieferanten zur Einhaltung ihrer Pflichten nach der REACH-Verordnung. Eine vom Lieferanten oder seinen Vorlieferanten vorgenommene Registrierung betreffend der gelieferten Waren ist DR. JUNGHANS auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.
9. Der Lieferant mit Firmensitz im EWR verpflichtet sich, sämtliche aufgrund der REACH-Verordnung erforderlichen Informationen und Dokumentationen (insbesondere nach Art. 31 ff. der REACH-Verordnung) innerhalb der in der REACH-Verordnung vorgesehenen Fristen an DR. JUNGHANS zu übermitteln bzw. die Informationen seines Vorlieferanten unverzüglich an DR. JUNGHANS weiterzuleiten.
10. Wird DR. JUNGHANS wegen Verletzung der REACH-Vorschriften von Kunden, Konkurrenten oder Behörden in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist DR. JUNGHANS berechtigt, von dem dies verschuldenden Lieferanten die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, der durch die nicht vorhandene REACH-Konformität verursacht wurde. Dies gilt insbesondere auch, wenn ein Lieferant die nach Absatz 5 erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellt.
11. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten entsprechend (mit Ausnahme der Registrierungs-pflichten), wenn der Lieferant seinen Sitz in der Schweiz oder außerhalb des EWR hat.
12. Der Lieferant wird DR. JUNGHANS von allen behördlichen Beanstandungen sowie Beanstandungen und Untersuchungen der Stiftung Warentest und Öko-Test, die ihm in Bezug auf die gelieferten Artikel bekannt werden, unverzüglich in Kenntnis setzen.
13. DR. JUNGHANS behält sich vor, die gelieferte Ware stichprobenartig, hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie vereinbarten Qualitätsmindestanforderungen, von einem unabhängigen, akkreditierten Labor prüfen zu lassen. Die Untersuchungskosten stellt DR. JUNGHANS dem Lieferanten im Falle eines schuldhaften Verstoßes in Rechnung.

§ 7 Mängel

1. Die vereinbarte Beschaffenheit der Ware und die vereinbarten besonderen Produktspezifikationen sind einzuhalten. Abweichungen sind nur nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch DR. JUNGHANS zulässig.
2. DR. JUNGHANS ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; Mängelrügen gelten als rechtzeitig gestellt, wenn diese innerhalb von drei Werktagen nach Wareneingang geltend gemacht werden. Verborgene Mängel können innerhalb von drei Werktagen nach Aufdeckung der Mängel gerügt werden. Ist die Ware bereits beim Abnehmer der DR. JUNGHANS, ist die Rügefrist gewahrt, wenn dieser rechtzeitig rügt und DR. JUNGHANS die bei DR. JUNGHANS eingegangene Rüge unverzüglich an den Lieferanten weiterleitet.
3. Waren sind auch als mangelhaft anzusehen, wenn sie bezüglich Beschaffenheit, Verpackung oder Kennzeichnung nicht mit den jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen übereinstimmen oder sie von der Bemusterung abweichen. § 434 BGB bleibt unberührt. DR. JUNGHANS ist berechtigt, die Annahme einer gesamten Lieferung abzulehnen, wenn Stichproben einer Sendung Mängel aufweisen.

Für zurückgewiesene Ware ist DR. JUNGHANS ein bereits gezahlter Kaufpreis unverzüglich zu erstatten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben vorbehalten.

4. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen DR. JUNGHANS ungekürzt zu; unabhängig davon ist DR. JUNGHANS berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von DR. JUNGHANS Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. DR. JUNGHANS ist außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen hierzu berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche bei DR. JUNGHANS noch verbliebenen Waren auf seine Kosten zurückzunehmen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
5. DR. JUNGHANS ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Mangelbeseitigung in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit vorliegt. Eine besondere Eilbedürftigkeit liegt nur in Fällen vor, in denen es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem im Verhältnis zur Gewährleistungspflicht des Lieferanten besonders hohen drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine wenn auch kurze Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen. Nimmt DR. JUNGHANS die Mangelbeseitigung selbst vor, so ist DR. JUNGHANS berechtigt die entstandenen Kosten bei der Regulierung der Rechnung in Abzug zu bringen.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 24 Monate, gerechnet vom Tage des Wareneinganges bei DR. JUNGHANS. § 479 BGB bleibt unberührt.
7. Bei einem Kauf nach Muster oder nach Probe sind die Eigenschaften des Musters oder der Probe als vom Lieferanten zugesichert anzusehen.
8. DR. JUNGHANS ist berechtigt, Lieferanten die durch die Abwicklung von Mängelrügen/ Gewährleistungsansprüchen entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Bei Rücktritt ist der Lieferant verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich zurückzunehmen. Nimmt der Lieferant die Ware in von ihm zu vertretender Weise nicht innerhalb nach den Umständen angemessener Frist zurück, ist DR. JUNGHANS zur Vernichtung und Entsorgung der Ware auf Kosten des Lieferanten berechtigt. Die Vernichtung und Entsorgung der Ware ist dem Lieferanten mit angemessenem zeitlichem Vorlauf anzudrohen.

§ 8 Rücktritt

1. Für den Fall einer Stornierung, eines Rücktritts vom Vertrag oder eines Nichtzustandekommens oder Entfallens des Vertrages aus einem sonstigen Grunde, vereinbaren die Parteien Folgendes:

Der Lieferant verpflichtet sich, die betreffenden Waren einschließlich deren Verpackung sorgfältig hinsichtlich Hinweise auf DR. JUNGHANS oder deren Marken (z.B. Hang-Tags, Mainlabel, Carelabel, Flaps o.ä.) zu untersuchen und jeden evtl. vorhandenen Hinweis auf DR. JUNGHANS oder deren Marken vollständig zu entfernen oder im Falle der Unmöglichkeit des Entfernens den Hinweis komplett unkenntlich und unleserlich zu machen. Für jeden Einzelfall der schuldhaften Zuwiderhandlung und unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungs- zusammenhangs wird eine von DR. JUNGHANS nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zur Zahlung fällig, welche nach den

Umständen des Einzelfalls, insbesondere des Gewichts der Pflichtverletzung, angemessen sein muss.

Soweit in den vorbenannten Fällen des Rücktritts vom Vertrag, der Stornierung etc. aufgrund des Vorhandenseins eines Hinweises auf DR. JUNGHANS oder ihrer Marken DR. JUNGHANS von Dritten in Anspruch genommen werden könnte bzw. wird, stellt der Lieferant DR. JUNGHANS von solchen Ansprüchen einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung frei.

Die Vertragsstrafenzahlung ist auf einen möglichen Schadensersatzanspruch von DR. JUNGHANS wegen der Verletzung der vorstehenden Pflicht zur Entfernung bzw. Unkenntlichmachung des Hinweises anzurechnen. DR. JUNGHANS bleibt es allerdings vorbehalten, nach Nachweis einen weitergehenden Schadensersatzanspruch geltend zu machen.

§ 9 Zusicherung des Lieferanten

1. Der Lieferant mit Firmensitz im Gebiet der Europäischen Union gewährleistet, sofern er Hersteller bzw. Vertreter gemäß § 3 VerpackG ist, dass die von ihm eingesetzten Verkaufsverpackungen bei einem oder mehreren genehmigten System(en) nach § 7 VerpackG beteiligt sind und weist dies DR. JUNGHANS schriftlich nach, es sei denn, DR. JUNGHANS erklärt, die Lizenzierung selbst vornehmen zu wollen.
2. Der Lieferant mit Firmensitz im Gebiet der Europäischen Union gewährleistet, dass er sich an einem Rücknahmesystem gemäß § 7 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) beteiligt oder ein herstellereigenes Rücknahmesystem gemäß § 7 BattG betreibt und die vom ihm eingesetzten Gerätebatterien und Akkumulatoren über die benannten Rücknahmesysteme lizenziert. Dies ist DR. JUNGHANS schriftlich nachzuweisen, es sei denn, DR. JUNGHANS erklärt, die Lizenzierung selbst vornehmen zu wollen.
3. Der Lieferant mit Firmensitz im Gebiet der Europäischen Union gewährleistet, dass er seiner Verpflichtung einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten unter Einhaltung der jeweils gültigen Rechtsbestimmung, insbesondere des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) nachkommt. Dies ist DR. JUNGHANS schriftlich unter Nennung der Registrierungsnummer bei der Stiftung elektroaltgeräte-register nachzuweisen, es sei denn, DR. JUNGHANS erklärt, die Lizenzierung selbst vornehmen zu wollen.
4. Der Lieferant steht dafür ein, dass die jeweils einschlägigen ILO (International Labour Organization)-Konventionen und ILO-Empfehlungen eingehalten werden. Es gilt ergänzend der Code of Conduct der DR. JUNGHANS in der aktuellen Fassung (www.dr-junghans.de/Lieferanteninformationen).
5. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Ware keiner Vertriebsbindung unterliegt und für die Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise gegebenenfalls das gesondert mitgeteilte Verkaufsland produziert wurde, dass sie Originalware ist und dass DR. JUNGHANS keine Rechte Dritter wie gewerbliche Schutzrechte, Marken- und Urheberrechte verletzt, wenn DR. JUNGHANS die Ware in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr bringt.

6. Der Lieferant sichert zu, dass, sofern er DR. JUNGHANS Bild- und Werbematerialien zur Vermarktung seiner Ware zur Verfügung stellt, DR. JUNGHANS über diese Bild- und Werbematerialien frei verfügen kann und hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden.
7. Der Lieferant verpflichtet sich, DR. JUNGHANS von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten gegenüber DR. JUNGHANS ergeben.
8. Der Lieferant haftet nur für eine schuldhafte Verletzung der vorgenannten Zusicherungen.

§ 10 Produkthaftung – Produzentenhaftung – Versicherung

1. Wird DR. JUNGHANS wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzentenhaftung bzw. Produkthaftung in Anspruch genommen, so hat der Lieferant DR. JUNGHANS von der aus dem Fehler resultierenden Produkthaftung bzw. Produkthaftung freizustellen, es sei denn, der Fehler ist vom Lieferanten nicht zu verantworten, DR. JUNGHANS hat den Schaden ebenfalls zu vertreten oder der Lieferant kann nachweisen, dass der Fehler im Zeitpunkt des Gefahrübergangs weder vorhanden noch angelegt war. Im Falle einer Inanspruchnahme von DR. JUNGHANS nach § 1 Abs. 1 S. 1 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) ist die vorgenannte Freistellungsverpflichtung des Lieferanten unabhängig von dessen Verschulden, sofern der Lieferant selbst dem Geschädigten gegenüber nach § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG zum Schadensersatz verpflichtet wäre. Der Lieferant stellt DR. JUNGHANS darüber hinaus von sämtlichen Sachmängel-, Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen Dritter frei, soweit diese im ursächlichen Zusammenhang mit dem vom Lieferanten gelieferten fehlerhaften Produkt stehen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von DR. JUNGHANS den Nachweis einer von ihm abgeschlossenen erweiterten Produkthaftpflichtversicherung zu erbringen, die in angemessener Höhe zu den von ihm zu liefernden Waren steht, mindestens in Höhe von EUR 2,5 Mio. Auf Verlangen von DR. JUNGHANS ist dieser Nachweis innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Verlangens zu übersenden.

§ 11 Krisenmanagement - Rückruf und öffentliche Warnung

1. Der Lieferant garantiert, dass er über ein funktionierendes Krisenmanagement verfügt, innerhalb dessen die Verantwortlichkeiten, der Informationsfluss sowie die Erreichbarkeiten außerhalb der Bürozeiten klar geregelt sind, um so einen reibungslosen Ablauf im Falle einer Krise zu gewährleisten.

Er hat gegenüber DR. JUNGHANS für einen Krisenfall den zuständigen Ansprechpartner mit der laufend aktualisierten Telefonnummer, unter welcher dieser jederzeit erreichbar ist, und E-Mail-Adresse vor erstmaliger Warenlieferung zu benennen. Änderungen sind unmittelbar und unaufgefordert mitzuteilen.

2. Bei Rückrufen von an DR. JUNGHANS gelieferten Waren ist der Lieferant verpflichtet, umgehend Dr. JUNGHANS schriftlich über den Rückruf, seinen Grund und die weitere Vorgehensweise zu informieren und ihm alle relevanten Daten (z. B. Chargennummern) mitzuteilen. Er hat sich durch Rückfragen zu vergewissern, dass der Rückruf zur Kenntnis gelangt ist. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, nachgewiesene notwendige Aufwendungen gemäß §§

683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von DR. JUNGHANS durchgeführten Rückrufaktion oder Warnungen ergeben. Eine Rückrufaktion ist durchzuführen oder eine Warnung ist zu verbreiten, sofern die Rückrufaktion oder Warnung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen oder wegen Umständen erforderlich ist, die einen sorgfältigen Kaufmann zur Abwendung drohender – auch nicht vermögensrechtlicher – Schäden veranlassen. Bei Rückrufen durch den Lieferanten gilt die Erforderlichkeit als gegeben.

3. Die Maßnahmen aufgrund von Rückrufaktionen sind von dem Lieferanten nach Anordnung seitens DR. JUNGHANS selbstverantwortlich durchzuführen.
4. Wird von Behörden eine Gesundheitsgefährdung durch die Ware oder ihre Verkehrsunfähigkeit substantiiert behauptet, so ist DR. JUNGHANS berechtigt, vom Kaufvertrag für den Artikel zurückzutreten und bereits ausgelieferte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzugeben. Gleiches gilt, wenn eine solche substantiierte Behauptung in der überregionalen Tagespresse, in Rundfunk oder Fernsehen aufgestellt wird.
5. Für jeden Warenrückruf, bei dem Ware zurückgeführt wird, schuldet der Lieferant DR. JUNGHANS einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von EUR 10.000 (in Worten: zehntausend Euro); der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Weist der Lieferant nach, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, so ermäßigt sich die Pauschale entsprechend. DR. JUNGHANS wird den Lieferanten, soweit er gezahlt hat, von Ansprüchen der vorgenannten Marktbetreiber aus diesem Grund freihalten.
6. Bei einer von Behörden veranlassten öffentlichen Rückrufaktion, die aus Produktmängeln der an DR. JUNGHANS gelieferten Waren resultiert, schuldet der Lieferant DR. JUNGHANS unter Anrechnung auf etwaige sonstige Schadensersatzansprüche in diesem Zusammenhang einen pauschalen Schadenersatz für den bei DR. JUNGHANS eingetretenen Imageschaden in Höhe von € 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro), es sei denn, die Rückrufaktion beruht nicht auf vom Lieferanten zu vertretenden Produktmängeln oder sonstigen von dem Lieferanten zu verantwortenden Umständen. Weist der Lieferant nach, dass in dem vorgenannten Zusammenhang kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, so ermäßigt sich die Schadensersatzpauschale entsprechend.

§ 12 Erfüllungsort – Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist für jede Lieferung der Sitz der Logistikstandorte der Dr. JUNGHANS bzw. des im Ausnahmefall direkt angelieferten Abnehmers der Dr. JUNGHANS.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, der Sitz von DR. JUNGHANS; DR. JUNGHANS ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.

§ 13 Grundsätzliches hinsichtlich gewährter Zuwendungen, Vergünstigungen oder Vorteile

1. Die Gewährung, das Anbieten, die Annahme oder das Versprechen-Lassen von Geschenken, Zuwendungen oder sonstigen Vergünstigungen oder Vorteilen ist Mitarbeitern von DR. JUNGHANS untersagt.
2. Sollte ein Lieferant oder ein Repräsentant des Lieferanten diesen Grundsatz verletzen bzw. zu dessen Verletzung beitragen, kann dies zu einer Beendigung der bestehenden Geschäftsbeziehung führen, unabhängig davon, ob die Vergünstigung oder der Vorteil tatsächlich angenommen wurde oder nicht.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Für alle Geschäfte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wie es bei Geschäften zwischen Inländern Anwendung findet.
2. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung.
3. Es gelten ergänzend die Incoterms in der jeweiligen neuesten Fassung. Dabei gehen im Falle einer Kollision die individuellen Vereinbarungen und die Regeln des Dr. JUNGHANS Logistik-Handbuchs sowie dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor.
4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder anfechtbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Einkaufsbedingungen eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle von anfechtbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
5. Mündliche Nebenabreden zu diesen Einkaufsbedingungen sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen zwischen DR. JUNGHANS und dem Lieferanten, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform. Eine Übermittlung per Telefax genügt dem Schriftformerfordernis.
6. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig zur Geheimhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, soweit sie dies nicht an einer ordnungsgemäßen Erfüllung der mit der anderen Partei bestehenden Verträge hindert.

- ENDE